

1014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag der Abgeordneten Schwarzböck und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetznovelle 1989) (257/A)

Die Abgeordneten Schwarzböck und Genossen haben am 7. Juni 1989 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Auf Grund der laufenden Erfahrungen im Vollziehungsbereich werden nachstehende Änderungen des Marktordnungsgesetzes vorgeschlagen:

Zu § 33 Abs. 1:

Der Transportausgleichsbeitrag gemäß § 33 zum Ausgleich der Transportkosten für die Lieferung inländischen Getreides an die Mühlen soll nur von vermahlenem Vulgareweizen entrichtet werden. Die Vermahlung von Durumweizen und auch die Exportvermahlungen sollen vom Transportausgleichsbeitrag befreit werden, um die Wettbewerbsfähigkeit von Durumweizen zu verbessern.

Zu § 43:

Infolge der nunmehr gebräuchlichen Bezeichnung „Ackerbohnen“ anstelle von „Pferdebohnen“ werden im § 43 beide Begriffe zur Klarstellung aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

Zu § 48 Abs. 2:

Der Initiativantrag enthält eine Änderung der Verwertungsbeitragsätze. Auf Grund der gesunkenen Kosten der Exportverwertung im Getreidebereich kann eine Herabsetzung der Verwertungsbeitragsätze vorgenommen werden. Gleichzeitig sind die Definitionen für die einzelnen Qualitätsgetreidearten auf Grund von Änderungen in den einschlägigen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft entsprechend anzupas-

sen. Durch die neu eingefügte Unterscheidung zwischen Mahlroggen und sonstigem Roggen wurde auch eine besondere Bestimmung für die Behandlung von Roggensaatzgut analog dem Weizensaatgut ergänzend aufgenommen.

Zu § 60 Abs. 1 Z 2:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit wird im § 60 Abs. 1 Z 2 die Durumweizenvermahlung auch von der Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge an den Getreidewirtschaftsfonds befreit.

Zu Art. III:

Abs. 1 stellt — wie schon bei früheren Novellen — sicher, daß für Getreide der bisherigen Ernten die jeweiligen alten Beitragsätze, wie sie anlässlich der Übernahme des Getreides gültig waren, auch weiterhin gelten.

Gleichfalls zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Durumweizen sieht Abs. 2 in Ergänzung zu Art. X Abs. 4 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 vor, daß die dort angeführte Zweckwidmung für die nach dieser Bestimmung anfallenden Mittel auch um die Förderungsmöglichkeit für vermahlenen Durumweizen erweitert werden soll.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat den im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Juni 1989 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Schwarzböck, Helmuth Wolf, Hintermayer, Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Wabl, Schwarzenberger und Huber sowie der Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Fischler beteiligten, wurde von den Abgeordneten Schwarzböck und Helmuth Wolf ein umfassender Abänderungsantrag zum Initiativantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag unter Berücksichtigung des obge-

nannten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag beinhaltet unter anderem auch die Novellierung des Mühlengesetzes in einem eigenen II. Abschnitt des Gesetzentwurfes.

Außerdem beschloß der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft mit Stimmenmehrheit folgende zwei Ausschußfeststellungen zum angeschlossenen Gesetzentwurf:

Zu Abschnitt I Art. II Z 3 (§ 43):

Der Ausschuß geht davon aus, daß die vorgesehene Anpassung von § 43 lediglich eine Verbesserung des bestehenden Futtermittelmeldesystems bewirkt.

Es sind damit weder weitergehende Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verbunden, noch sind solche beabsichtigt. Es wird ausdrücklich festgehalten, daß im Rahmen der Aktionen des Bundes und der Verwertungsmaßnahmen keine geschlossene Marktordnung mit Preis- und Absatzsicherung oder marktordnungsähnliche Regelungen geschaffen werden.

Ing. Schindlbacher
Berichterstatter

Zu Abschnitt I Art. II Z 6 (§ 53 Abs. 2):

Der Ausschuß stellt dazu fest, daß die bestehende Förderungsregelung für Stärkemais ergänzt werden soll, sodaß auch Getreide für die Alkohol-erzeugung im Rahmen des Bedarfes des Branntweinmonopoles im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gefördert werden kann.

Diese Regelung ermöglicht prinzipiell die Förderung von Rohstoffen für die Alkoholerzeugung analog der bestehenden Regelung in der Stärkewirtschaft. Die Höhe einer allfälligen Förderung ist wie bei anderen Verarbeitungsprodukten mit dem Stützungsausmaß für vergleichbares Exportgetreide begrenzt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 06 20

Ing. Derfler
Obmann

/

Bundesgesetz vom xxxxx, über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989) und des Mühlengesetzes 1981 (Mühlengesetz-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Marktordnungsgesetz 1985

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Getreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, ist von den Inhabern der Mühlen (Transportausgleichsbeitragsschuldner) an den Fonds ein Transportausgleichsbeitrag in der vom Fonds durch Verordnung festgesetzten Höhe je Kilogramm Handelsvermahlung von Vulgareweizen zu entrichten. Für Exportvermalungen ist kein Transportausgleichsbeitrag zu entrichten. Die Transportausgleichsbeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Handelsvermahlung von Vulgareweizen. Der Transportausgleichsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung der Transportaus-

gleichsbeitragsschuld folgenden Kalendermonats an den Fonds zu entrichten. Der Transportausgleichsbeitragsschuldner hat eine Transportausgleichsbeitragserklärung in der Weise beim Fonds einzureichen, daß er im Rahmen der auf Grund einer Verordnung gemäß § 37 zu erstattenden Mengenmeldung den zu entrichtenden Transportausgleichsbeitrag selbst zu berechnen hat. Wird der Transportausgleichsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, gilt § 68 Abs. 1 sinngemäß. Erstattet der Transportausgleichsbeitragsschuldner keine Beitragserklärung, ist § 184 BAO sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung des Transportausgleichsbeitrages obliegt dem Fonds.“

2. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42. (1) Bezüglich der Begriffe Lohnvermahlung sowie Handelsvermahlung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mühlengesetzes 1981 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Die näheren Regelungen betreffend den Umfang und die Kontrolle der Lohnvermahlung sowie über die darüber zu führenden Aufzeichnungen und auszustellenden Bestätigungen hat der Fonds unter Berücksichtigung der in § 27 Abs. 1 genannten Ziele durch Verordnung (§ 59) festzulegen.“

3. § 43 lautet:

„§ 43. Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit den im § 26 genannten Waren sowie mit Körnererbsen, Sojabohnen und Ackerbohnen (Pferdebohnen) für Futterzwecke für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese Waren unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 durch Verordnung des Fonds jene Betriebe, die diese Waren aufkaufen, verarbeiten oder weiterveräußern, verpflichtet werden,

1. zur Kennzeichnung der allfälligen ausländischen Herkunft,
2. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über die Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge, wobei die vom Fonds aufzulegenden Formblätter gegen Ersatz der Druck- und Versandkosten bezogen werden können,

3. zur Gewährung der Einsichtnahme in die nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze und
4. zur Ermöglichung der Überprüfung der Richtigkeit der nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch Einsichtnahme in die Lager- und Vorratseinrichtungen.“

4. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Übernahme im Sinne des Abs. 1 gilt

1. der Erwerb der Verfügungsmacht,
2. die Übernahme zur Be- oder Verarbeitung, ausgenommen
 - a) für die Erzeugung von Futterschrot oder Mischungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes bis zum Ausmaß des Bedarfes im landwirtschaftlichen Unternehmen des Erzeugers, sowie
 - b) im Rahmen einer Lohnvermahlung oder Umtauschmüllerei,
3. die Verwendung im eigenen Unternehmen zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft.“

5. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beitragssatz beträgt für

	Groschen je kg
1. Durumweizen	10
2. Qualitätskontraktweizen	42
3. Mahlweizen	44
4. sonstigen Weizen	25
5. Mahlroggen	34
6. sonstigen Roggen	25
7. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 6 genannten Getreidearten enthalten ist ..	44
8. Gerste	10
9. Hafer	10
10. Mais	25
11. Triticale	25
12. Gemenge, die nicht unter Z 7 fallen	25.

Als Qualitätskontraktweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Qualitätsweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlroggen gilt Roggen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Saatgut zugelassener Qualitätskontrakt- und Mahlweizensorten gilt als sonstiger Weizen. Saatgut von Roggensorten, die im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind, gilt als sonstiger Roggen.“

6. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues zu verwenden. Der Fonds hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärke- und Alkoholwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen. Über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Über die gesamten Mittel für sonstige Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

7. § 60 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlen nach den vermahlenden Vulgareweizenmengen im Rahmen der Handelsvermahlung von Vulgareweizen zu leisten haben und die höchstens 15 Groschen je Kilogramm vermahlener Vulgareweizenmenge betragen. Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.“

Artikel III

(1) Die Beitragssätze des § 48 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Getreide ab der Ernte 1989 anzuwenden. Für Getreide aus früheren Ernten gelten die bisherigen Beitragssätze.

(2) Unbeschadet der in Art. X Abs. 4 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, enthaltenen Zweckwidmung für die Verwendung der dort angeführten Überschüsse für Transportkostenvergütungen können diese Mittel vom Getreidewirtschaftsfonds auch für eine Verbilligung von vermahlenem Durumweizen sowie zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen Qualitätsweizen, Roggen und Durumweizen der Ernte 1988 und jenen der Ernte 1989 verwendet werden.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Art. II und III mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. II und III ist — soweit darin nichts anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

ABSCHNITT II Mühlengesetz 1981

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, zuletzt geändert durch die Mühlengesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 335, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 398/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden nach der Z 7 folgende Z 8 und 9 angefügt:

„8. Handelsvermahlung jede nicht unter Z 9 fallende, in diesem Bundesgesetz angeführte Vermahlung,

9. Lohnvermahlung für landwirtschaftliche Selbstversorger eine Vermahlung von Roggen oder Weizen aus dem Betrieb eines Landwirtes, die in einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Mühle im Auftrag und auf Rechnung des Landwirtes zur Deckung des Bedarfes des Landwirtes und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Mahlprodukten durchgeführt wird.“

2. Im § 2 b Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Mühlen, deren Vermahlungsmenge im jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr durch eine oder mehrere Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2 erhöht wurde, tritt an die Stelle der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres die durchschnittliche monatliche Handelsvermahlung von Vulgareweizen jenes Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, der mit jenem Monat des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres beginnt, in dem der Mühleninhaber erstmalig über jene Vermahlungsmenge verfügte, die ihm für seine Mühle am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zustand. Diese Bestimmung ist erstmalig auf das Getreidewirtschaftsjahr 1989/90 anzuwenden.“

Artikel III

(1) Art. II tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 18 Abs. 6 und 7 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1988.“